



Gesamtkonzept

gegen häusliche und sexualisierte
Gewalt in der Familie und im
sozialen Nahraum im Kreis Groß-Gerau

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	04
1.1 Vorwort	04
1.2 Zielsetzung des Gesamtkonzepts gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum im Kreis Groß-Gerau	06
1.3 Grundsätze der Zusammenarbeit	06
1.4 Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Groß-Gerau	06
2. Häusliche Gewalt	08
2.1 Definition Häuslicher Gewalt	08
2.2 Darstellung der einzelnen Handlungsfelder	09
2.3 Schema des Interventionsablaufs und der interdisziplinären Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt (Erwachsene)	11
2.4 Schema des Interventionsablaufs und der interdisziplinären Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt (Kinder)	12
3. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	13
3.1 Definition sexualisierte Gewalt	13
3.2 Verantwortungsübernahme	13
3.3 Die Zusammenarbeit in vier Handlungsfeldern	13
4. Zusammenarbeit im Arbeitskreis	15
4.1 Koordinationsstruktur und Aufgabe	15
4.2 Abschlussvereinbarung zur Weiterentwicklung und Verzahnung	16
4.3 Ansprechpartner*innen und Kontaktdaten der beteiligten Institutionen	16



1. EINFÜHRUNG

1.1 Vorwort

Häusliche und sexualisierte Gewalt sind Themen von großer gesellschaftlicher Relevanz, die lange Zeit als Tabu behandelt wurden. Erst mit der zweiten Frauenbewegung in den 1980er Jahren wurden sie in das öffentliche Bewusstsein getragen.

Es waren aktive Frauen im Kreis Groß-Gerau, die sich in dieser Zeit mit dem Thema Gewalt an Frauen und aktiver Hilfe zum Schutz und zur Selbsthilfe beschäftigt haben. Frauen helfen Frauen e.V. in Groß-Gerau (1984) und das Frauenhaus in Raunheim (1979) wurden gegründet und damit die Voraussetzungen zur Bereitstellung von Schutzwohnungen und Schutzhäusern geschaffen. Dies war nur möglich, weil die Vereinsmitglieder beider Vereine auch aus aktiven Kommunalpolitiker*innen bestanden. Diese forderten von den kommunalen Parlamenten in den Städten und Gemeinden sowie im Kreis, Räume, Anerkennung und Finanzierung für ihre Arbeit und erhielten sie auch. Die Vereinsfrauen schlugen ein kluges Finanzierungsmodell vor: Eine D-Mark pro Einwohner*in und Jahr pro Kommune. Dies war für keine Kommune zu viel und das Thema „Häusliche Gewalt“ war damit auch als Berichtsthema in allen kommunalen Parlamenten platziert.

Mit der Gründung des Kreisfrauenbüros im Jahre 1986 war nun auch eine Organisation vorhanden, mit der die kreisweite Konzeptentwicklung und Koordination aufgegriffen werden konnte. Den Anlass und den Auftrag hierfür gaben der Kreistag und die dort engagierten Parlamentarier*innen aller Fraktionen. Im Auftrag des Kreistages wurden in den Jahren 1987 und 1988 Umfragen zu den Themen „Gewalt gegen Frauen“ und „Sexueller Missbrauch“ durchgeführt. Die Ergebnisse führten zur Konzeptentwicklung einer wirkungsvollen und dauerhaften Interventionsstruktur im Kreis Groß-Gerau. Für diesen Auftrag wurden jeweils die vorhandenen mit dem Thema befassten Kooperationspartner*innen zur Mitarbeit eingeladen. Heraus kamen ein abgestimmtes Interventionskonzept und eine verbindliche Kooperationsstruktur aller im Feld handelnden Partner*innen. Von 1991 bis 2006 wurde die Koordination thematisch in zwei Arbeitskreisen umgesetzt:

- „Kordinierungsgremium gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen“
- „Arbeitsgemeinschaft zur Verhinderung und Überwindung von Gewalt in der Familie“

Seit 2006 gibt es das hier im Konzept beschriebene Netzwerk gegen Gewalt mit folgenden Unterarbeitsgruppen (UAG):

- Unterarbeitsgruppe Erwachsene (Proaktiver Ansatz)
- Unterarbeitsgruppe Sexualisierte Gewalt gegen Kinder
- Unterarbeitsgruppe Kinder und Partner*innengewalt

Ziel des Netzwerks ist die wirkungsvolle Umsetzung des hier vorliegenden Konzeptes zu sichern. Dazu gehören:

- die fachliche Reflexion der Umsetzung
- fachliche Impulse und Weiterentwicklung
- Überprüfung und Anpassung des Konzeptes bei sich ändernden rechtlichen und gesellschaftlichen Vorgaben
- Sicherung der Berichterstattung in die politischen Gremien
- Sensibilisierung von Multiplikator*innen und Öffentlichkeit

Relevante (gesetzliche) Veränderungen waren:

- „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ vom 1.1.2002 (neu sind die zivilrechtliche Schutzanordnung, Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote und die zeitweise Wegweisung des Aggressors – bzw. die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung)

Das Gesetz gab für die Umsetzung im Kreis den rechtlichen sicheren Rahmen um den „proaktiven Ansatz“ zwischen Beratungsstellen und Polizei, wie er hier im Konzept dargestellt ist, umzusetzen.

- In den Jahren 2003/2004 kommt es durch die „Operation Sichere Zukunft“ von der damaligen CDU-Landesregierung zu großen Kürzungen im Sozialbereich. Vor allem die Frauenhäuser und Beratungsstellen waren betroffen. Im Kreis Groß-Gerau wurden die Landeskürzungen durch den Kreis und Anstrengungen der Träger aufgefangen.
- Der erste „Landesaktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich“ wird 2004 vorgelegt und 2011 überarbeitet. Alle hierin enthaltenen Empfehlungen für die kommunale Ebene wurden im Kreis Groß-Gerau bereits seit 1990 umgesetzt.
- 2017 wurde die Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt („Istanbul Konvention“) von Deutschland ratifiziert und ist 2018 in Kraft getreten. Erstmals gibt es damit einen umfangreichen Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Seine Umsetzung verlangt eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion. Die Verpflichtungen umfassen 81 Artikel, die in großen Teilen Aufgabe des Bundes sind, der auf der Ebene der Gesetzgebung die Rahmenbedingungen für die Umsetzung schaffen muss. Die Länder und Kommunen betreffend sind es vor allem finanzielle Mittel, Netzwerke und Kooperation die zur Ausgestaltung der Struktur vorhanden sein müssen. Deutschland hat einige Verpflichtungen aus der Konvention bereits vor Inkrafttreten umgesetzt. Für die Reform des Sexualstrafrechts („Nein heißt Nein“) war auch die Istanbul Konvention impulsgebend. Mit der Reform des §177 StGB wurde das innerstaatliche Recht mit Artikel 36 der Konvention in Übereinstimmung gebracht und somit eine konventionskonforme Gesetzeslage im Bereich des Sexualstrafrechts geschaffen.

Hier nicht aufgeführt sind die jährlichen Fachtagungen und Veranstaltungen, die das Netzwerk durchführt oder anregt. Das Netzwerk lebt und entwickelt sich weiter, dabei sind die beiden Handlungsstränge

- Gewalt zwischen Partner*innen
- (Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder

noch immer erkennbar. Die Verbindung in einem Netzwerk ermöglicht aber den gemeinsamen Blick, die Sicherung der fachlichen Zusammenhänge und die inhaltliche Abstimmung dort wo der differenzierte Blick auch differenzierte Intervention fordert.

Um diese unterschiedlichen Blickwinkel und die daraus resultierenden gesellschaftlichen Aufgaben deutlich zu machen, wurde die Konzeption in zwei thematische Teile gegliedert. Kapitel 2 Häusliche Gewalt und Kapitel 3 Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Die bisher bereits bewährten Organisationsprinzipien der Vernetzung und das Kooperationsprinzip wurden in der vorliegenden Konzeption beibehalten.

Zuständigkeit, klare Verantwortlichkeit und abgestimmte Kooperation der einzelnen Institutionen und Dienste sind mittlerweile anerkannte Praxis. Strukturelle Mängel, die im Hilfeprozess deutlich werden, sollen reflektiert und in arbeitsteiliger Zusammenarbeit behoben werden.

Die Konzeption sieht auch künftig auf allen Ebenen der Intervention und der Reflexion eine Vernetzung der Dienste, Kooperation und Eigenverantwortlichkeit aller Beteiligten vor. Die Gesamtkonzeption erkennt die existierenden Unterschiede der beteiligten Institutionen und strebt die produktive Zusammenarbeit in dieser gegebenen Unterschiedlichkeit an.

Groß-Gerau, im Februar 2020

1.2 Zielsetzung des Gesamtkonzepts gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum im Kreis Groß-Gerau

Die in den Grundgesetzartikeln 1, 2, 3 und 6 formulierten Rechte auf Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit, Gleichberechtigung, Selbstbestimmung, Schutz der Familie und in der Familie, sollen durch ein abgestimmtes Hilfesystem von allen beteiligten Institutionen in den kommunalen Strukturen im Kreis Groß-Gerau eingelöst und gesichert werden.

Mit dem Hilfesystem sollen folgende Ziele bewirkt werden

- Das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben von allen Menschen in Paarbeziehungen und Familien soll gefördert werden
- Gesellschaftliche Ächtung von Gewalt als Konfliktlösung im familiären Raum soll gefördert werden
- Die Enttabuisierung von häuslicher Gewalt in der Familie wird angestrebt als Schritt zur Sensibilisierung des Umfeldes und zur Entwicklung adäquater Interventionskonzepte
- Der Schutz vor Gewalt und die Beendigung von Gewalt sollen durch abgestimmte und vernetzte Handlungskonzepte verbessert werden
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen soll sichergestellt werden
- Das Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit im sozialen Zusammenleben soll gefördert werden

1.3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- **Transparenz der Zuständigkeit und des Handlungsansatzes:** In der hier vorliegenden Konzeption werden die jeweilige Zuständigkeit und der Handlungsansatz definiert
- **Schriftliche Fixierung der Absprachen über die Zusammenarbeit:** Die schriftliche Fixierung von Absprachen und Zuständigkeiten soll Klarheit und Transparenz für alle erhöhen
- **Veränderbarkeit und Entwicklung sind gewollt:** Das hier vorliegende Konzept stellt einen Rahmen dar, innerhalb dessen Veränderbarkeiten im Hinblick auf ihm zugrundeliegende Zielsetzungen möglich und beabsichtigt sind
- **Eigenverantwortlichkeit:** Alle beteiligten Institutionen übernehmen für ihren Zuständigkeitsbereich die volle Verantwortung für die Umsetzung, den Ablauf und die Weiterentwicklung
- **Gemeinsame Abstimmung:** Absprachen über Veränderungsbedarfe oder Konzepterweiterungen u.a. erfolgen in der gemeinsamen Koordinationsrunde. Zur Sicherung der Umsetzung sollen die Absprachen verbindlich mit den Entscheidungsträgern, Institutionen und Behörden abgestimmt werden
- **Konsensprinzip:** Die Entscheidungen über Veränderungsbedarfe und notwendige Entwicklungen, die eingeleitet werden sollen, fallen in der Koordinationsrunde nach dem Konsensprinzip

1.4 Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Groß-Gerau

Anfang 2018 trat in Deutschland die Istanbul Konvention in Kraft. Das Netzwerk gegen Gewalt im Kreis Groß-Gerau hat bereits 2018 beschlossen sich der Konvention anzunehmen und das Büro für Frauen und Chancengleichheit begann mit der Organisation eines Workshops zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Groß-Gerau.

Am 24.01.2019 fand der erste Workshop im Landratsamt statt. Geladene Referent*innen waren Roland Hertel, Vorsitzender der BAG Täterarbeit und Cornelia Schonhart, Leiterin der Landeskoordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt in Hessen, die einen Überblick über die Istanbul Konvention im Allgemein gaben. Weiterhin erläuterten Sie, welche Entwicklungen speziell in Hessen zu beachten sind. Im Anschluss verabredete das Netzwerk das weitere Vorgehen und bildete drei Arbeitsgruppen, die zu den Themen Bedarfsanalyse, Prävention und Kooperation bis zum zweiten Workshop Ergebnisse erarbeiten sollten.

Am 22.10.2019 wurden im zweiten Workshop die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen präsentiert. Die UAG Bedarfsanalyse (Frauen helfen Frauen e.V. & Büro für Frauen und Chancengleichheit) hatte eine mehrseitige Bedarfsanalyse erstellt, in welcher eine starke Unterversorgung an Frauenhausplätzen in Kreis Groß-Gerau festgestellt wurde. Zur langfristigen Erweiterung des Platzangebots wurden mehrere Vorschläge erarbeitet.

Die UAG Prävention (Kinderschutzbund, Wildwasser, Evangelische Kirche, Erziehungsberatungsstelle Groß-Gerau, Erziehungsberatungsstelle Caritas, Kreisjugendförderung, Regionalstelle Netzwerk gegen Gewalt) war damit beauftragt einen Überblick zu erarbeiten, welche Präventionsarbeit derzeit geleistet wird, welche Anfragen aus Kapazitätsproblemen abgelehnt werden mussten und welche Präventionsarbeit noch benötigt wird. Die Gruppe stellte fest, dass es im Hinblick auf Prävention eher einen reaktiven Ansatz gibt, der dadurch deutlich wird, dass Anfragen hauptsächlich nach Vorfällen gestellt werden. Es wurde auf fehlende Ressourcen und fehlende Angebote hingewiesen, die einen Stellenausbau in der Beratung, einen Ausbau der vorhandenen Angebote und einen Ausbau der Prävention auf struktureller Ebene (Kita, Schulen, Einrichtungen, etc.) notwendig machen. Die Differenzierung der Präventionsangebote in primäre (vorbeugende), sekundäre (früh einschreitende) und tertiäre (abwendende, Wiederholung verhindernde) Prävention gab einen Überblick über bestehende Angebote. Es wurden verschiedene Ausbaumöglichkeiten vorgeschlagen aber auch festgehalten, dass zahlreiche Angebote aufgrund fehlender Kapazitäten nicht umgesetzt bzw. abgelehnt werden mussten.

Die UAG Kooperation (Opferschutz/Polizei, Erziehungsberatungsstelle Groß-Gerau, Männerberatung Diakonie, Kinderschutzbund, Frauen helfen Frauen e.V., FB Jugend und Familie ASD) glich das Gesamtkonzept des Netzwerks gegen Gewalt im Hinblick auf das Thema Kooperation mit der Istanbul Konvention ab. Positiv hervorgehoben wurden die bereits bestehenden hohen Handlungsstandards (Pro-Aktiv, Ablaufschemata Erwachsene/Kinder) sowie die inhaltliche Übereinstimmung der Zielsetzung des Gesamtkonzeptes mit der Istanbul Konvention. Darüber hinaus wurden Abstimmungsbedarfe zwischen einzelnen Akteur*innen identifiziert, die in naher Zukunft konkretisiert werden sollen. Im Nachgang zum zweiten Workshop wurde die Bedarfsanalyse in der Frauenkommission vorgestellt und an den Kreisausschuss, den Sozialausschuss und den Kreistag weitergeleitet. In seiner Sitzung vom 02.12.2019 beschloss der Kreistag für den Haushalt 2020 die Bereitstellung von zwei Millionen Euro für die Errichtung eines neuen zusätzlichen Frauenhauses im Kreisgebiet.

2. HÄUSLICHE GEWALT

2.1 Definition Häuslicher Gewalt

„Häusliche Gewalt umfasst alle Formen physischer, sexueller, psychischer, sozialer und emotionaler Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen. Häusliche Gewalt wird überwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt.“ (Berliner Modellprojekt gegen Häusliche Gewalt) ¹

Die Istanbul Konvention gibt erstmals eine einheitliche Definition zum Begriff der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen. Im Sinne des Übereinkommens

- wird Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben
- bezeichnet der Begriff häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner*innen vorkommen, unabhängig davon ob der/die Täter*in denselben Wohnsitz wie das Opfer hatte oder hat
- umfasst der Begriff Frauen auch Mädchen unter 18 Jahren (vgl. BMFSJ 2019: 9)

Häusliche Gewalt ist ein Indikator für Kindeswohlgefährdung

Aus der Perspektive der Kinder ergeben sich vier Formen der Gewalt (Heynen 2004):

- Zeugung durch eine Vergewaltigung (Zwangsschwangerschaft)
- Misshandlungen während der Schwangerschaft
- Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene
- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung

Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf Kinder und Jugendliche

Selbst erlebte und/oder beobachtete Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Sie kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung sowie zu einer traumatischen Schädigung der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen.

¹ Diese Definition unterscheidet sich von der polizeilichen Definition häuslicher Gewalt, die zwischen Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt differenziert.

Die polizeiliche Definition häuslicher Gewalt umfasst alle Fälle von

- physischer und/oder
- psychischer Gewalt

innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften,

unabhängig von der Tatörtlichkeit, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

(Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaften umfasst gemischt- und gleichgeschlechtliche Gemeinschaften ohne Trauschein, sowie die sog. eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Die Tatörtlichkeit ist nicht auf die gemeinsame Wohnung begrenzt. Ebenso denkbar sind Arbeitsplatz, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, fremde Wohnungen, öffentliche Gebäude, Schule, Kindergarten etc.)

Die polizeiliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum bezeichnet die Gewalt aller in einem Haushalt lebenden Familienmitglieder, die nicht unter den Begriff der Häuslichen Gewalt fallen. Dazu zählen:

- Eltern gegen Kind/Pflegekind,
- Erwachsene gegen im Hause lebende Verwandte/Verschwägerete,
- Verwandte/Verschwägerete gegen Kinder und
- weitere wechselseitige Gewalt in diesen Beziehungsgeflechten.

2.2 Darstellung der einzelnen Handlungsfelder

Aufgabenstellung	Umsetzung	Institution	
Prävention			
Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit	über gesellschaftliche Ursachen und Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> • Infoveranstaltungen • Flyer und Infobroschüren 	Netzwerk gegen Gewalt mit unterschiedlichen Schwerpunkten
	über Gewalt gegen Frauen aus Sicht der Frauen	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsveranstaltungen • Infoveranstaltungen für bestimmte Berufsgruppen 	
	über Gewalt von Männern - Sensibilisierung für Männer	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichungen 	
	Gewalt in der Familie / Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • Fachtagungen • Fortbildungen 	
Förderung	berufliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Vermittlung • Deutschkurse • Integrationskurse • Orientierungskurse • Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen 	
	Förderung der männlichen Partizipation in Familienarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitskampagnen • Elternkurse • Elternabende 	
	Förderung der Selbstbehauptung von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte an Schulen und Kitas 	

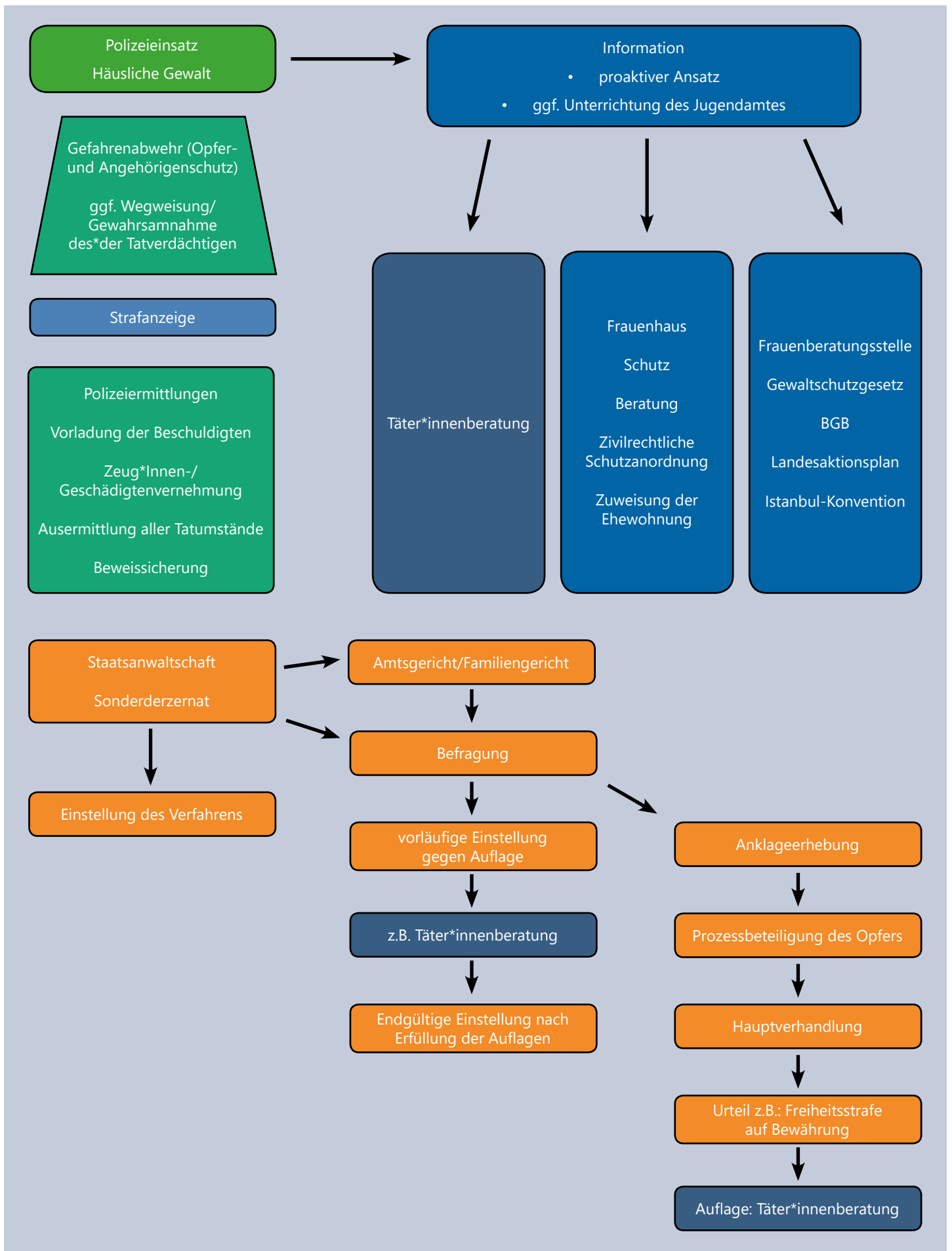
Aufgabenstellung		Umsetzung	Institution
Intervention			
Direkte Intervention	Intervention im Krisenfall	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenabwehr und Gewährleistung der Strafverfolgung Intervention in der Familie ggf. Inobhutnahme von Kindern/Jugendlichen 	Polizei Jugendämter Frauenhaus Frauenberatungsstelle Männerberatung Beratungsstellen der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe
	Fall-konferenzen	<ul style="list-style-type: none"> Gewährung von Zuflucht für Frauen und Kinder/Jugendliche einzelfallorientierter Austausch 	Alle am Fall Beteiligten
Polizeilich und strafrechtlich	Opfer	<ul style="list-style-type: none"> gewährleistet die Gefahrenabwehr (für Opfer und Angehörige) nimmt den Tatort auf, fertigt Lichtbilder informiert das Opfer bei Erstkontakt über <ul style="list-style-type: none"> die Einholung eines ärztlichen Attestes Interventionsmöglichkeiten/Hilfsangebote, wie Frauenhäuser und Beratungsstellen und über den proaktiven Ansatz (bei vorliegender Einwilligungserklärung die Personendaten + Telefonnummer an die Frauenberatungsstelle weiterzugeben) gibt dem Opfer eine Verhaltensberatung lädt das Opfer zur polizeilichen Vernehmung vor weist das Opfer auf GewSchG und Opferrechte hin prüft in Hochrisiko-Fällen eine mögliche Gefährdung; informiert die Polizeidirektion/Polizeipräsidium und leitet ggf. Schutzmaßnahmen ein <p>Kinder als separate Opfergruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> unterrichtet zeitnah das Jugendamt, wenn Kinder im Haushalt gemeldet, mitbetroffen oder selbst betroffen sind und leitet ggf. die Inobhutnahme ein händigt unter bestimmten Voraussetzungen den Kinderflyer „Zoff daheim“ an Kinder und Jugendliche aus gewährleistet die Gefahrenabwehr prüft die rechtlichen Möglichkeiten von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Wegweisung/Betretungsverbot, Ingewahrsamnahme, Platzverweisung, Aufenthaltsverbot, Kontakt- und/oder Annäherungsverbot) fertigt eine Verfügung über räumliche und zeitliche Geltung (max.14 Tage, Verlängerung um weitere 14 Tage möglich, wenn das Opfer in dieser Zeit einen Gewaltschutzantrag beim Amtsgericht stellt) leitet ein Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigte Person von Amts wegen ein prüft eine mögliche Gefährdungslage und macht ggf. eine Gefährder*innen-Ansprache lädt die beschuldigte Person zur Vernehmung vor informiert über das Beratungsangebot für Männer und kann die Daten nach vorliegender Einverständniserklärung an die Täterberatungsstelle weiterleiten unterrichtet die Ausländerbehörde und die Führerscheinstelle gibt nach Abschluss der Ermittlungen die Akte an die Staatsanwaltschaft ab 	Polizei
	Täter*in	<ul style="list-style-type: none"> gewährleistet die Gefahrenabwehr prüft die rechtlichen Möglichkeiten von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Wegweisung/Betretungsverbot, Ingewahrsamnahme, Platzverweisung, Aufenthaltsverbot, Kontakt- und/oder Annäherungsverbot) fertigt eine Verfügung über räumliche und zeitliche Geltung (max.14Tage, Verlängerung um weitere 14 Tage möglich, wenn das Opfer in dieser Zeit einen Gewaltschutzantrag beim Amtsgericht stellt) leitet ein Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigte Person von Amts wegen ein. prüft eine mögliche Gefährdungslage und macht ggf. eine Gefährder*innen-Ansprache lädt die beschuldigte Person zur Vernehmung vor informiert über das Beratungsangebot für Männer und kann die Daten nach vorliegender Einverständniserklärung an die Täterberatungsstelle weiterleiten unterrichtet die Ausländerbehörde und die Führerscheinstelle gibt nach Abschluss der Ermittlungen die Akte an die Staatsanwaltschaft ab 	Polizei
		<ul style="list-style-type: none"> stellt das Verfahren ein <ul style="list-style-type: none"> mit Auflagen (§ 153a StPO, z.B. Beratung, Trainings-Programm) ohne Auflagen (gemäß § 170 Abs. 2 StPO i.V.m § 46a StPO, z.B. Täter-Opfer-Ausgleich) erhebt Anklage oder stellt Strafbefehlsantrag 	Staatsanwaltschaft
	<ul style="list-style-type: none"> Freispruch Einstellung mit oder ohne Auflagen (vgl. StA) Verurteilung zu <ul style="list-style-type: none"> Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) Geldstrafe Freiheitsstrafe mit Bewährung Auflage: Beratung oder Trainingsprogramm Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei Wiederholungstäter*innen 	Richter*in in der Haupt-verhandlung	

Aufgabenstellung		Umsetzung	Institution
Intervention			
Zivilrechtlich	Opfer	<ul style="list-style-type: none"> Das Opfer bekommt eine Verhaltensberatung; u.a. ergeht der Hinweis auf die grundsätzliche Möglichkeit eine zivilrechtliche Schutzanordnung zu beantragen 	Polizei
		<ul style="list-style-type: none"> Das Opfer stellt nach Beratung durch die Frauenberatungsstelle mit Hilfe eines*einer Rechtsanwält*in einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung und kann zu seinem Schutz mit den Kindern das Frauenhaus aufsuchen 	Frauenberatung
		<ul style="list-style-type: none"> Das Gericht erlässt eine Einstweilige Verfügung/lehnt Einstweilige Verfügung ab <ul style="list-style-type: none"> - ohne mündliche Verhandlung - nach mündlicher Verhandlung 	Gericht
		<ul style="list-style-type: none"> Bei einem Verstoß gegen den Erlass der Schutzanordnung werden Gefahrenabwehrmaßnahmen geprüft und eingeleitet. Der Verstoß stellt eine Straftat nach §4 Gewaltschutzgesetz dar. Eine Strafanzeige wird von Amts wegen gefertigt 	Polizei
		<ul style="list-style-type: none"> Bei Verstoß/Zu widerhandlung des*der Täter*in muss das Opfer einen Antrag auf Zwangsvollstreckung beim Familiengericht stellen. 	Gericht Frauenberatung
	Täter*in	<ul style="list-style-type: none"> Bei mündlicher Verhandlung wird der*die tatverdächtige Antragsgegner*in gehört 	Gericht
		<ul style="list-style-type: none"> Gerichtsvollzieher*in stellt dem*der Antragsgegner*in die einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu 	Gerichtsvollzieher*in
		<ul style="list-style-type: none"> Beim Eilantrag erlässt das Gericht, aufgrund der Dringlichkeit, die einstweilige Anordnung/Unterlassung ohne mündliche Verhandlung. Der*die Antragsgegner*in wird nicht gehört Sieht das Gericht keine Dringlichkeit, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. In der gemeinsamen, nichtöffentlichen Verhandlung werden Antragssteller*in und Antragsgegner*in gehört. Im Anschluss ergehen Anordnungen (Beschluss) oder Vereinbarungen (Vergleich) Das Gericht droht bei Zu widerhandlung Zwangsmittel wie Ordnungsgeld/Ordnungshaft an 	Gericht

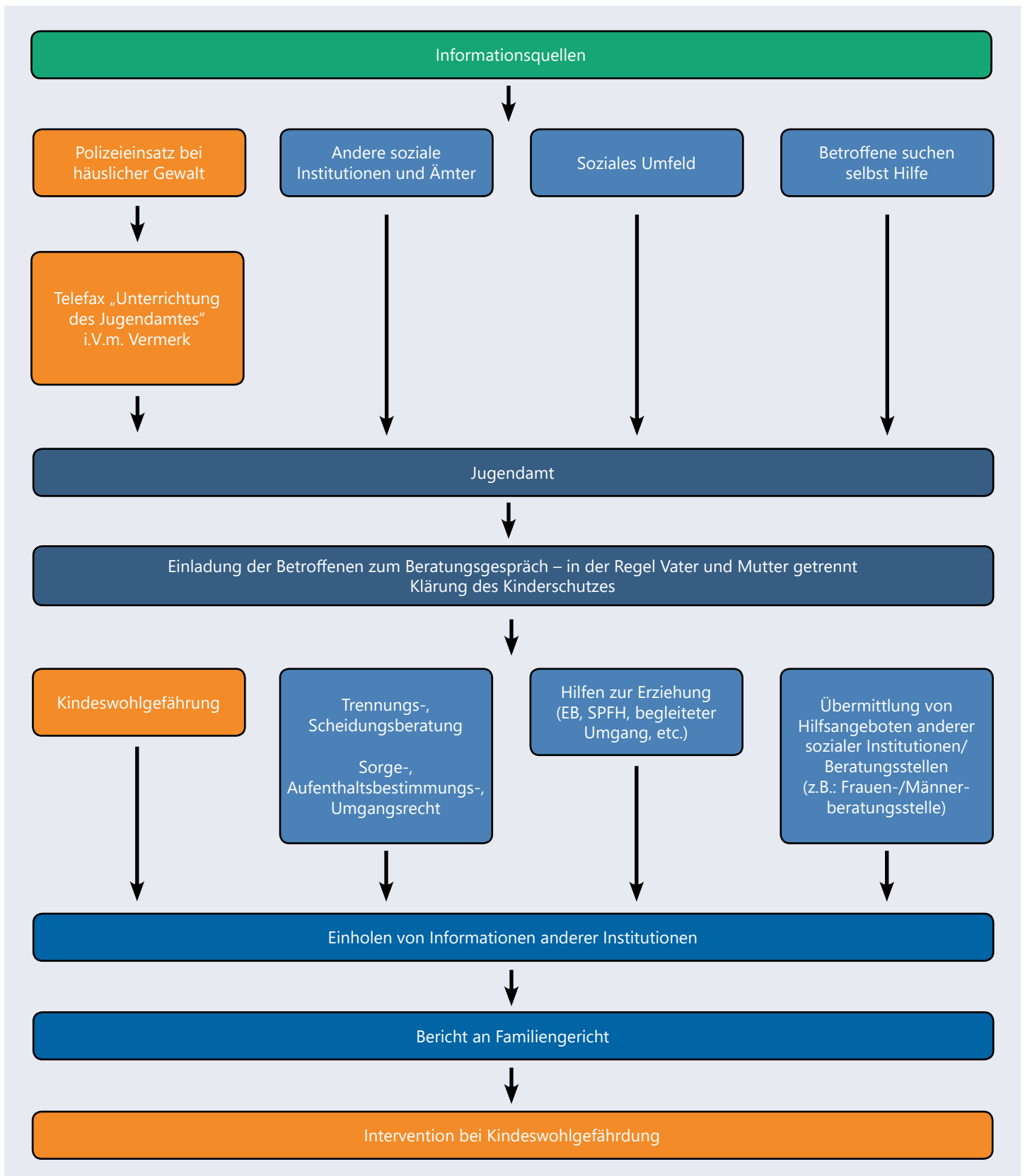
Aufgabenstellung		Umsetzung	Institution
Beratung			
Parteiliche Beratung nur für Frauen	<ul style="list-style-type: none"> Krisensondierungsgespräche rechtliche und psychologische Beratung Gewalt beenden durch Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten Trennungs- und Scheidungsberatung für Frauen Begleitung und Lebensberatung bei Neuorientierung sexualisierte Gewalt 	Frauenberatungsstelle, Frauenhaus, Frauennotruf Frauzentrum, Wildwasser	
Beratung für Paare	<ul style="list-style-type: none"> Trennungs- und Scheidungsberatung Begleitung und Lebensberatung bei Neuorientierung Paarberatung 	Allgemeine Lebensberatung, Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund, pro familia, Jugendamt, Frauen- und Männerberatung	
Beratung für Männer	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsangebot für Männer mit Gewaltproblemen Begleitung und Lebensberatung bei Neuorientierung sexualisierte Gewalt 	Männerberatung, Wildwasser	
Beratung für Familien	<ul style="list-style-type: none"> Erziehungs-, Ehe-, Paarberatung Trennungs- und Scheidungsberatung Begleitung und Lebensberatung bei Neuorientierung sexualisierte Gewalt 	Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund pro familia, Allgemeine Lebensberatung, Jugendamt, Wildwasser, Frauen- und Männerberatungsstellen, staatliches Schulamt	
Beratung für Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> Begleitung und Unterstützung ggf. Therapieangebot Umgangskontakte sexualisierte Gewalt 	Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund, pro familia, Jugendamt, Verfahrenspfleger, Wildwasser, Schulpsychologie	
Beratung von Fachpersonal und Ehrenamtlichen	<ul style="list-style-type: none"> Einschätzung von Kindeswohlgefährdung sexualisierte Gewalt Fachberatung 	Insofern erfahrene Fachkräfte, Wildwasser Schulpsychologie, Kinderschutzbund, Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt, Frauen- und Männerberatung	

Aufgabenstellung		Umsetzung	Institution
Reflexion			
Reflexion / Koordination / Weiterentwicklung auf Kreisebene	<ul style="list-style-type: none"> Durch Mitarbeit in der AG gegen Gewalt Reflexion der Projektarbeit und Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis Reflexion der Täter*innenarbeit und Umsetzung für die Praxis Reflexion der kreisweiten Zusammenarbeit anhand der Entwicklungsbereiche und Erhebungen Diskussion von neuen Themenansätzen und deren Umsetzbarkeit Reflexion von anderen Handlungsansätzen Reflexion von Forschungsansätzen zu selbst erfahrener Gewalt und miterlebter häuslicher Gewalt von Kindern Entwicklung von verbindlichen Handlungsabsprachen und/oder Kooperationsvereinbarungen für unsere Hilfenkompetenz Konzeptionelle Weiterentwicklung Umsetzung des Bundesaktionsplanes I + II sowie des Landesaktionsplanes 	Alle im Arbeitskreis vertretenen Mitglieder	

2.3 Schema des Interventionsablaufs und der interdisziplinären Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt (Erwachsene)



2.4 Schema des Interventionsablaufs und der interdisziplinären Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt (Kinder)



3. SEXUALISIERTE GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE

3.1 Definition sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist körperliche und psychische Gewaltanwendung und Machtausübung mittels sexueller Handlungen am Körper und an der Seele eines Kindes oder Jugendlichen. Die Betroffenen werden unter Ausnutzung der gegebenen Abhängigkeit und Vertrauensbeziehung zum Objekt der Befriedigung sexueller und aggressiver Bedürfnisse des handelnden Erwachsenen oder älteren Jugendlichen.

Diese Definition gilt für ein sehr breites Spektrum an Formen sexualisierter Gewalt. Alle Formen stellen eine grobe Verletzung der psychischen und physischen Integrität eines Kindes oder Jugendlichen dar, für die grundsätzlich die handelnden Erwachsenen oder Jugendlichen die Verantwortung tragen.

3.2 Verantwortungsübernahme

Betroffene Kinder und Jugendliche können trotz der ihnen in aller Regel auferlegten Verpflichtung zur Geheimhaltung der Tat nonverbale und verbale Hinweise auf ihre Situation geben, z.B. gegenüber Spielkamerad*innen, nahen Bekannten und ihnen vertrauten Bezugspersonen wie u.a. Erzieher*innen, Lehrer*innen. Zudem ermöglicht ein umfassendes Wissen über Vorgehensweisen und Strategien der Täter*innen es, einerseits die Stärken und Schwächen der eigenen Institutionen zu erkennen und „täter*innenfeindliche Räume“ für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu schaffen und andererseits auffälliges Verhalten eher wahrzunehmen.

Damit haben pädagogische und psychosoziale Fachkräfte in allen Institutionen, die regelmäßig von Kindern aufgesucht werden, eine besondere Verantwortung, diese Signale und Verhaltensweisen sorgfältig und sensibel aufzunehmen und sich fachlich mit Hilfsinstitutionen zu beraten.

Verantwortliches Handeln und Verantwortungsübernahme durch die jeweiligen Dienste und Personen bedeuten, im je eigenen institutionellen Kontext fachlich fundiert und abgestimmt mit weiteren Beteiligten im Einzelfall vorzugehen. Die Delegation eigener Verantwortung an andere Dienste soll verhindert werden. Entsprechend § 8a SGB VIII bedeutet dies, dass die zunächst zuständige (angefragte) Institution Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt anzubieten hat. Wenn sie hierbei an ihre Grenzen stößt, muss sie andere Hilfseinrichtungen hinzuziehen.

Der Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher und der sensible Umgang mit dem Erlebten vor allem im Hilfeprozess sind Leitprinzipien der Arbeit.

Angebote für Menschen, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalterfahrungen erlebten, gehören ebenso in den Kontext der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt, wie spezifische Angebote für sexualisierte Gewalt ausübende Jugendliche oder Erwachsene.

3.3 Die Zusammenarbeit in vier Handlungsfeldern

1. Prävention
2. Arbeit auf der aktuellen Konfliktebene bzw. der Krisenintervention
(Arbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen)
3. Arbeit mit betroffenen Menschen
(Aufarbeitung der Folgen zurückliegender sexueller Ausbeutung)
4. Fachliche und gesellschaftspolitische Bewertung des Problembereichs –
Reflexionsebene

Bei der nachfolgenden Darstellung wurde ein Rastersystem verwendet, um das Zusammenwirken der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger und der Regeleinrichtungen zu verdeutlichen. Alle Bereiche arbeiten aufeinander bezogen und abgestimmt.

Der Hauptfokus des hier vorliegenden Handlungskonzeptes ist der Jugendhilfebereich, dennoch wird in der Ebene 3 die Arbeit mit betroffenen Menschen im Hinblick auf zurückliegende sexuelle Ausbeutung angesprochen.

Dies geschieht, weil bei einer engagierten Präventions- und Interventionsarbeit die eigene Betroffenheit aus der Kindheit wieder aktualisiert werden kann und das Hilfesystem im Kreis auch dafür ein Angebot zur Verfügung stellen will. In diesem Zusammenhang benötigen insbesondere Eltern, die in der Kindheit sexuelle Ausbeutung erlebten, Unterstützung beim Schutz der eigenen Kinder.

Diese Ebene ist in der weiten Reflexion jedoch nur insofern im Blick, als hieraus Erkenntnisse für die Prävention oder den Opferschutz gewonnen werden können. In der überarbeiteten Fassung der Gesamtkonzeption ist die Darstellung der verschiedenartigen Arbeitsschwerpunkte und Methodenansätze der Einrichtungen nicht mehr dargestellt. Der Austausch und die Abstimmung von Schwerpunkten und Methodenansätzen ist lebendiger Inhalt der gemeinsamen Arbeit. Ebenso der Auf- und Ausbau von abgestimmten Berichtsstrukturen und Wirkungsanalysen.

Ebene I: Prävention von sexualisierter Gewalt	
<ul style="list-style-type: none"> • Elternabende • Vorträge/Projekttag • Fortbildungen für Fachpersonal • Elterntraining • Präventionstraining für Kinder und Jugendliche etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberatungsstellen • Wildwasser • Kinderschutzbund • pro familia • Netzwerk gegen Gewalt • Staatliches Schulamt

Ebene II: Aktueller Konflikt und Krisenintervention (inwieweit die einzelnen Maßnahmen nötig / gewünscht sind, entscheidet sich am konkreten Fall)	
<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenabwehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Mutter/Eltern, Kontaktperson, betroffenen Kindern und Jugendlichen • Weitervermittlung/Kooperation an/mit Ärzt*in, Klinik • Beratung von Fachpersonal zur Vorgehensweise 	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberatungsstellen • Wildwasser • Kinderschutzbund • pro familia • Jugendamt • Schulpsychologie • Schulsozialarbeit
<ul style="list-style-type: none"> • Traumatherapeutische Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wildwasser • Erziehungsberatungsstellen • Kinderschutzbund
<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung im Strafprozess 	<ul style="list-style-type: none"> • Darmstädter Hilfe
<ul style="list-style-type: none"> • Inobhutnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt
<ul style="list-style-type: none"> • Strafanzeige und weiterer Verfahrensablauf 	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei • Staatsanwaltschaft • Gericht

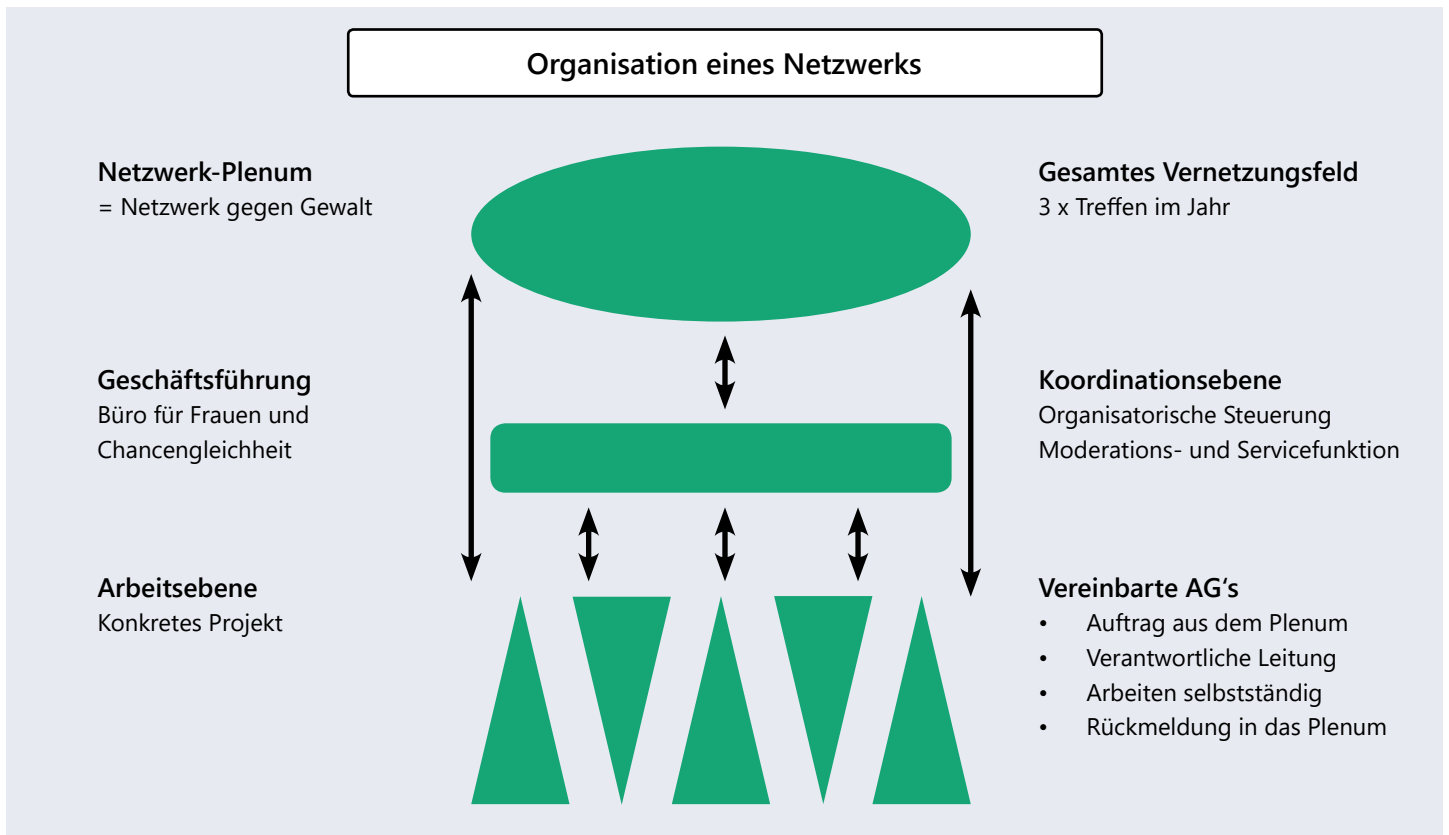
K O O P E R A T I O N

Ebene III: Therapeutische und beraterische Hilfen für Erwachsene im Zusammenhang mit sexualisierten Übergriffen	
<ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention und Beratung bei sexualisierter Gewalt und/oder bei der Aktualisierung sexueller Traumata aus der Kindheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Wildwasser • Frauennotruf

4. ZUSAMMENARBEIT IM ARBEITSKREIS

4.1 Koordinationsstruktur und Aufgabe

Das Netzwerk gegen Gewalt organisiert die Zusammenarbeit in der nachfolgenden Netzwerkorganisation:



Aufgabe des Netzwerks gegen Gewalt als Netzwerk-Plenum ist es ...

- das Handlungskonzept gemeinsam zu definieren
- seine Umsetzung einzuleiten und zu begleiten
- Erfahrungen aus der Umsetzung gemeinsam zu reflektieren und die sich daraus ergebenden Konkretisierungen, Verbesserungen oder Veränderungen gemeinsam abzusprechen
- die Anforderungen an das Land bzw. die Anforderungen des Landes in ihrer Umsetzung zu konkretisieren und abzusprechen
- im Plenum werden die Schwerpunkte der gemeinsamen Arbeit abgesprochen
- für die inhaltliche Vertiefung und Bearbeitung von Themenfeldern können Arbeitsgruppen im Plenum vereinbart werden
- die Arbeitsgruppen erhalten einen konkreten Auftrag, vereinbaren verbindliche Ansprechpartner*innen und sind dem Plenum gegenüber berichtspflichtig
- die Ergebnisse werden im Plenum abgestimmt
- für die Reflexion der Jahresergebnisse der Kooperationspartner*innen wird eine abgestimmte Berichtsfassung vereinbart²
- die Jahresergebnisse werden regelmäßig ausgetauscht
- die Koordination des Netzwerkes übernimmt der Kreis. Diese Aufgabe wird vom Fachdienst Büro für Frauen und Chancengleichheit sichergestellt

² Seit 2019 stellen die UAG des Netzwerks in abwechselnder Reihenfolge jährlich in der Sommersitzung ihren Bericht vor:

2019 UAG Erwachsene (Berichtszeitraum: 2016-2018)

2020 UAG Kinder und Partner*innengewalt (Berichtszeitraum: 2017-2019)

2021 UAG Sexualisierte Gewalt gegen Kinder (Berichtszeitraum: 2018-2020)

4.2 Abschlussvereinbarung zur Weiterentwicklung und Verzahnung

Mit dem hier vorliegenden Handlungskonzept soll das bereits im Kreis praktizierte interdisziplinäre Zusammenwirken von Sozialen Diensten, Polizei und Justiz konzeptionell verstetigt und weiterentwickelt werden.

Die hier skizzierte Projektorganisation sichert und verfolgt sowohl die Umsetzung der „Aktionspläne I und II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, des „Aktionsplans des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich“ für den Kreis, als auch die Verzahnung mit Landes- oder Bundesentwicklungen sowie die Orientierung an den Zielsetzungen der Europäischen Programme „Daphne I, II und III - Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen.“ Außerdem ist das Netzwerk gegen Gewalt im Kreis Groß-Gerau bestrebt stets kontinuierlich an der Umsetzung der Istanbul Konvention auf Kreisebene zu arbeiten.

Über den Stand der Umsetzung auf Kreisebene soll regelmäßig in einem Sachstandsbericht der Politik und der Öffentlichkeit berichtet werden. Zur gemeinsamen Erstellung dieses Berichtes verpflichten sich alle im Hilfesystem beteiligten Kooperationspartner*innen.

4.3 Ansprechpartner*innen und Kontaktdaten der beteiligten Institutionen

**Beratung zur Überwindung von Gewalt in der Familie
Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim**
Schulstraße 17, 64521 Groß-Gerau
06152-172680
alb@diakonie-kreisgg.de

**Frauen helfen Frauen e.V. -
Frauenberatungsstellen / Frauenhaus**
Gernsheimerstr. 56a, 64502 Groß-Gerau
06152-80000
info@frauenberatung-gg.de

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
des Kreises Groß-Gerau**
Darmstädter Straße 88, 64521 Groß-Gerau
06152-7898
erziehungsberatung@kreisgg.de

**Hessische Lehrkräfteakademie /
Erwin-Stein-Haus**
Stuttgarter Str. 18-24, 60329 Frankfurt am Main
069-389 89-00
poststelle.la@kultus.hessen.de

**Caritas Zentrum Dicker Busch
Fachgruppe Erziehungs- & Paarberatung**
Virchowstraße 23, 65428 Rüsselsheim
06142-409670
caritaszentrum-dicker-busch@cv-offenbach.de

**Kreisverwaltung Groß-Gerau
Asyl und Zuwanderung**
Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
fluechtlinge@kreisgg.de

**Darmstädter Hilfe - Beratung für Opfer und Zeugen
in Südhessen e.V.**
Büdingen Straße 10, 64289 Darmstadt
06151-97 14 200
info@darmstaedter-hilfe.de

**Kreisverwaltung Groß-Gerau
Büro für Frauen und Chancengleichheit**
Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
06152-989 630
bfc@kreisgg.de

**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Groß-
Gerau e.V.**
Gernsheimerstr. 20, 64521 Groß-Gerau
06152-979 30 50
beratungsstelle@ksbagg.de

**Kreisverwaltung Groß-Gerau
Schulsozialarbeit**
Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
schulsozialarbeit@kreisgg.de

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Dekanat
Groß-Gerau - Rüsselsheim**
Marktstraße 7, 65428 Rüsselsheim
06142-9136721
wolfgang.prawitz@ekhn.de

**Kreisverwaltung Groß-Gerau
Allgemeiner Sozialer Dienst**
Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
06152-989-552

Kreisverwaltung Groß-Gerau
BSD
Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
06152-989-496

Kreisverwaltung Groß-Gerau
Jugendförderung und Jugendbildung
Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
jbw@kreisgg.de
jf@kreisgg.de

Polizeidirektion Groß-Gerau
Opferschutz / Migrationsbeauftragter /
Jugendkoordination
Eisenstraße 60, 65428 Rüsselsheim
PD-GG.PPSH@polizei.hessen.de

Polizeistation Bischofsheim
Mainzer Straße 9, 65474 Bischofsheim
06144-966 60
PST.BISCHOFSCHEIM.ppsch@polizei.hessen.de

Polizeistation Gernsheim
Darmstädter Straße 28, 64579 Gernsheim
06258-934 30
PST.GERNSHEIM.ppsch@polizei.hessen.de

Polizeistation Groß-Gerau
Europaring 15, 64521 Groß-Gerau
06152-175 0
PST.GROSS-GERAU.ppsch@polizei.hessen.de

Polizeistation Kelsterbach
Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach
06107-719 80
PST.KELSTERBACH.ppsch@polizei.hessen.de

Polizeistation Mörfelden-Walldorf
Okrielteler Straße 5, 64546 Mörfelden-Walldorf
06105-4006 0
PST.MOERFELDEN.ppsch@polizei.hessen.de

Polizeistation Rüsselsheim
Eisenstraße 60, 65428 Rüsselsheim
06142-696 0
PST.RUESSELSHEIM.ppsch@polizei.hessen.de

Regionale Kriminalinspektion Groß-Gerau
Eisenstraße 60, 65428 Rüsselsheim
06142-696 0
RKI.GROSS-GERAU.ppsch@polizei.hessen.de

Pro Familia Kreisverband Groß-Gerau e.V.
Lahnstr. 30, 65428 Rüsselsheim am Main
06142-12142
ruesselsheim@profamilia.de

Netzwerk gegen Gewalt
Regionale Geschäftsstelle Südhessen
Orangerieallee 12, 64285 Darmstadt
06151-9694041
Netzwerk.gegen.Gewalt.ppsch@polizei.hessen.de

Staatliches Schulamt
Walter-Flex-Str. 60/62, 65428 Rüsselsheim am Main
06142-5500-0
poststelle.ssa.ruesselsheim@kultus.hessen.de

Staatsanwaltschaft Darmstadt
Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt
06151-992-0

Stadt Rüsselsheim
Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe
Mainstraße 7, 65428 Rüsselsheim am Main
soziale.dienste@ruesselsheim.de

Stadt Rüsselsheim
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Mainstraße 7, 65428 Rüsselsheim am Main
finanzielle.hilfen@ruesselsheim.de

Südkreisberatungsstelle Erziehungs-, Jugend- und
Drogenberatung Riedstadt
Stahlbaustraße 4, 64560 Riedstadt-Goddelau
06158-915766
erziehungsberatung@kreisgg.de

Weißer Ring Außenstelle Groß-Gerau
Barbara Bierach
01520-7534 655
barbara.beate@freenet.de

Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. - Verein gegen
sexuellen Missbrauch
Darmstädter Straße 101, 65428 Rüsselsheim
06142-965760
info@wildwasser.de



Herausgeber*innen/Impressum:

Simone Anthes/Ava Hill/Judith Kolbe
für das Netzwerk gegen Gewalt im Kreis Groß-Gerau

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Büro für Frauen und Chancengleichheit
Wilhelm-Seipp Str. 4
64521 Groß-Gerau
06152 989630
bfc@kreisgg.de
www.kreisgg.de

Stand: Mai 2020